

# Studienordnung für den Masterstudiengang Theater der Zürcher Hochschule der Künste (StO MTH)

vom 13. Dezember 2023

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Masterstudiengang Theater.

### § 2. Ziel des Studiengangs

<sup>1</sup> Das Studium Master of Arts in Theater dient der Vertiefung der Profession und forschungsorientierten Qualifikation von Studierenden für Praxis, Forschung und Vermittlung. Es ist durch die gestaltungs- und forschungsmethodische Analyse, Anwendung und Entwicklung von Gestaltungswissen, -konzepten und -verfahren aus pluriformen, disziplinenübergreifenden, multidisziplinären Perspektiven geprägt. Es vermittelt den Studierenden die Fähigkeit, Kompetenzen aus ihren angestammten Berufsfeldern in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsfeldern so zu vertiefen und zu positionieren, dass neue Fragen, Methoden und Arbeitsschwerpunkte entwickelt und professionell verfolgt werden können. Der Master of Arts in Theater bietet einen Ort für die Entwicklung und Erforschung eigener Themen im gemeinsamen Austausch auf Augenhöhe.

<sup>2</sup> Das Masterstudium qualifiziert für die Weiterführung einer künstlerischen, künstlerisch-forschenden oder akademischen Laufbahn.

### § 3. Kooperationen

Das Masterstudium ist Teil des «Master Campus Theater CH» der vier Schweizer Theaterhochschulen.

### § 4. Major- Studienprogramm

<sup>1</sup> Der Masterstudiengang umfasst das folgende Major-Studienprogramm:

a. Major Theater im Umfang von 90 Credits.

<sup>2</sup> Der Anhang dieser StO beschreibt das Major-Studienprogramm.

## B. Zulassung zum Studium

### § 5. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

### § 6. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

<sup>1</sup> Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der zusätzlichen Voraussetzungen gemäss § 7, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,

b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,

c. der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,

d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

<sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die aus der Major-Studienprogrammleitung, einer Dozentin oder einem Dozenten und mindestens einer weiteren Person

aus der Dozierendenschaft oder dem Mittelbau des Major-Studienprogramms sowie mindestens einer externen Expertin oder einem externen Experten besteht.

### § 7. Zusätzliche Voraussetzungen für Zulassung

Zum Studium auf Masterstufe im Major Theater wird zugelassen, wer über Folgendes verfügt:

- a. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Abschluss in einer künstlerischen oder gestalterischen Studienrichtung einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule oder
- b. ein Bachelordiplom in einer anderen Studienrichtung wie Geistes-, Kunst- oder Kulturwissenschaft, Naturwissenschaft, Ökonomie, Life Sciences. Entsprechende Kandidierende weisen ein hohes Niveau von künstlerischen Arbeitsweisen vor,
- c. eine ausgewiesene künstlerische und/oder forschende Praxis sowie und ein weiterführendes Forschungsvorhaben.

### § 8. Nachweis der Sprachkenntnisse

<sup>1</sup> Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

<sup>2</sup> Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:

- a. Englisch als Muttersprache,
- b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem englischsprachigen Studiengang.

<sup>3</sup> Der Nachweis der erforderliche Sprachkenntnis kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten kann der Ausschluss vom Studium erfolgen.

### § 9. Überprüfung

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung, die zusätzlichen Voraussetzungen und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular,
- b. Lebenslauf,
- c. Motivationsschreiben,
- d. Portfolio mit Arbeitsproben,
- e. Skizze einer Forschungsvorhaben,
- f. Bachelordiplom und Vorbildungszeugnisse gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschulspezifischen Erlasse.

### § 10. Voraussetzung für fachliche Eignungsabklärung

Sofern die Voraussetzungen in § 9 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

### § 11. Fachliche Eignungsabklärung

<sup>1</sup> Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

<sup>2</sup> Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

<sup>3</sup> Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einem Aufnahmegespräch. Es können weitere Prüfungsaufgaben gestellt werden.

<sup>4</sup> Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen sowie des Aufnahmegesprächs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

### § 12. Bewertungskriterien

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. Relevanz des Forschungsvorhabens (Forschung),
- b. Künstlerische und forschungsspezifische Qualität der bisherigen Arbeit,
- c. eigene Positionierung innerhalb des Forschungsvorhabens (professionelles Potenzial),
- d. Leistungsbereitschaft für das Studium und die eigene Entwicklung,
- e. Motivation, Interesse, Neugier (Arbeitsverhalten),
- f. Selbsteinschätzung, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit (Selbstkompetenz),

- g. Theoretisches Analyse- und Abstraktionsvermögen (Reflexionsfähigkeit),
- h. Team- und Kommunikationsfähigkeit (soziale Kompetenz).

## C. Studienleistungen

### § 13. Bestehen des Major-Studienprogramms

Die erforderlichen Credits für das Bestehen des Major-Studienprogramms sind in der Programmstruktur im Anhang geregelt.

### § 14. Bewertungskriterien

<sup>1</sup> Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. künstlerisch-gestalterische Qualität,
- b. Originalität der Arbeit; Eigenständigkeit des Zugangs,
- c. Aktualität und Relevanz der Fragestellung; Positionierung in den entsprechenden Diskursen, Kontexten und Öffentlichkeiten,
- d. Einbezug des Forschungs- und Diskussionsstandes,
- e. forschungsorientierte, wissensgenerierende Arbeitsweise,
- f. reflexives Niveau: Selbstreflexion, Transparenz der eigenen Positionierung, Motivation und Zusammenhänge von Vorgehen und Ergebnis,
- g. Dokumentation: Verständlichkeit und klare Strukturierung der Präsentation sowie argumentative Stringenz,
- h. Stringenz der Beschreibung des Vorgehens,
- i. Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- j. Selbstständigkeit.

<sup>2</sup> Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss Anhang bewertet.

## D. Organisation des Studiums

### § 15. Praktikum

<sup>1</sup> Ein Praktikum innerhalb des Studiums ist fakultativ. Die Studienleitung genehmigt Art, Inhalt, Dauer sowie Anrechnung des Praktikums vor Praktikumsbeginn.

<sup>2</sup> Das Praktikum kann nur angerechnet werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

<sup>3</sup> Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz.

## E. Abschluss

### § 16. Abschluss im Major-Studienprogramm

<sup>1</sup> Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:

- a. praktische Masterarbeit: Realisierung eines Forschungsprojekts basierend auf der differenzierten eigenen Fragestellung, welches forschende und künstlerische Praxis verbindet,
- b. schriftliche Masterarbeit: Schriftliche Dokumentation zum Forschungsprojekt,
- c. Präsentation der künstlerisch-forschenden Arbeit im Rahmen von Show&Tell.

<sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus mindestens einer Dozentin oder einem Dozenten und mindestens einem Mitglied des Mittelbaus des Major-Studienprogramms sowie mindestens einer externen Expertin oder einem externen Experten besteht.

<sup>3</sup> Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden» oder mindestens der Note 4.

<sup>4</sup> Im Falle von «nicht bestanden» bzw. Note unter 4 kann der Abschluss am nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

## F. Rechte an Immaterialgütern und Produktion

### § 17. Rechteinhaberschaft

<sup>1</sup> Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.

<sup>2</sup> Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

### **§ 18. Produktion**

<sup>1</sup> Die Studienleitung vertritt die ZHdK in ihrer Funktion als Produzentin.

<sup>2</sup> Die ZHdK kann Koproduktionsverträge abschliessen. Die Leistungen, Verantwortlichkeiten und Rechte der jeweiligen Koproduzentinnen und -produzenten sind mit separaten Verträgen vor Produktionsbeginn zu regeln.

<sup>3</sup> Wesentliche inhaltliche und produktionsbezogene Änderungen am Projekt bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Studienleitung. Der finanzierte Budgetrahmen darf dabei nicht überschritten werden.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten betreffend Produktion und Erlös zur praktischen Masterarbeit sind im «Merkblatt für die Diplomprojekte» geregelt.

### **§ 19. Produktionsbudget**

<sup>1</sup> Das Produktionsbudget muss vor dem Start des Projektes von der Studienleitung genehmigt werden und innerhalb dieses Rahmens umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Finanzierung durch externe Geldgeber ist mit schriftlichen Finanzierungszusagen zu belegen.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 20. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Studierende, die das Major-Programm ab Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

### **§ 21. Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Masterstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/25 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Master of Arts in Theater der ZHdK vom 07.02.2018 sowie Ausbildungskonzept ab.

<sup>2</sup> Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.

<sup>3</sup> Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach RO § 34.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Theater

vom 13. Dezember 2023

## Major Theater

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts in Theater mit Major Theater»

### Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- die Fähigkeit, eigene künstlerische, wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Projekte in interdisziplinärer Zusammenarbeit erfolgreich umzusetzen,
- die Fähigkeit, die Relevanz ihrer eigenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Position im Kunst- und Kulturbetrieb sichtbar zu machen,
- die Fähigkeit, ein eigenes Forschungsvorhaben zu entwickeln und basierend auf Grundkenntnissen im wissenschaftlichen Arbeiten selbständig zu dokumentieren,
- die Fähigkeit, sich kritisch mit der eigenen Arbeits- und Denkweise auseinanderzusetzen,
- die Kompetenz, die eigene Disziplin neu zu verorten und im interdisziplinären Austausch weiterzuentwickeln,
- differenziertes Interesse an zeitgenössischen ästhetischen Diskursen.

**Platzzahlbeschränkung:** Die Anzahl der Plätze ist auf 23 beschränkt.

### Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- sich die Methoden des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens anzueignen und diese zu reflektieren und projektbezogen anzuwenden,
- eine forschende Haltung einzunehmen und künstlerische Praktiken einzusetzen, um neue Erfahrungs- und Vorstellungsräume zu erschliessen und zu gestalten,
- ihre eigene künstlerische Praxis schriftlich zu reflektieren, zu präsentieren und selbständig weiterzuentwickeln und für die eigene Positionierung im Kunst- und Kulturfeld gezielt zu nutzen,
- selbständig, sowie gemeinsam, in transkulturellen, wie auch in inter- und transdisziplinären Kollaborationen zu arbeiten,
- eine allfällige akademische Laufbahn im Rahmen eines PhD anzutreten und/oder ihre eigenständige Rolle im Praxisfeld weiterzuentwickeln,
- ihre kritische ästhetische sowie gesellschaftspolitische Grundhaltung verantwortungsvoll in künstlerisches, forschendes und gesellschaftlich wirksames Handeln umzusetzen.

### Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Theater im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Kern Profession	mind. 33 Credits, davon 9 Credits (Performative Praxis) resp. 26 Credits (Performative Vermittlung) aus P-Modulen und mind. 24 Credits (Performative Praxis) resp. mind. 7 Credits (Performative Vermittlung) aus WP-Modulen
-----------------	--

Forschung und Kritik	mind. 16 Credits, davon 8 Credits aus P-Modulen und mind. 8 Credits aus WP-Modulen
Gemeinsame Praxis	mind. 19 Credits, davon 18 Credits aus P-Modulen und mind. 1 Credit aus WP-Modulen
Projektentwicklung	2 Credits aus P-Modulen
Abschluss	20 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

### **Inkrafttreten und Wirksamkeit**

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.